

## Allgemeiner Tarif und Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH

Gültig ab dem **01.04.2024**. Zugleich tritt der bisherige Allgemeine Tarif außer Kraft.

Die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH liefert ihren Kunden Fernwärme nach der jeweils gültigen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Fernwärmeversorgung“ (nachfolgend: „AVBFernwärmeV“), den „Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH“ (nachfolgend: „TAB“) und zu den folgenden Bedingungen zum Fernwärmeversorgungsvertrag an.

- dem Arbeitspreis und einem CO<sub>2</sub>-Preis für jede vom Kunden abgenommene Kilowattstunde (kWh) Fernwärme,
- dem Leistungspreis je Kilowatt (kW) bereitgestellter thermischer Leistung je Abrechnungsjahr sowie
- dem Verrechnungspreis für Messung und Abrechnung.

Das Fernwärmeentgelt besteht aus:

Die gelieferte Fernwärme wird durch einen Wärmemengenzähler gemessen und mit folgenden Preisen abgerechnet:

Preise Fernwärme Lüdenscheid-Wehberg		
	Nettopreise	Bruttopreise (inkl. 19 % USt)
<b>1. Arbeitspreis</b>		
• a) Für Raumheizung und Wassererwärmung	10,051 Ct/kWh	11,961 Ct/kWh
• b) CO <sub>2</sub> -Preis *)	1,494 Ct/kWh	1,778 Ct/kWh
<b>2. Jahresgrundpreis</b>		
• Für Raumheizung (Leistungspreis)	34,55 €/kW	41,11 €/kW
<b>3. Verrechnungspreis</b>		
• a) Jahrespreis für Messung und Abrechnung je Zähler	57,16 €/Zähler/Jahr	68,02 €/Zähler/Jahr
• b) Zusätzliche Rechnung gemäß § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV	21,70 €/Abrechnung	25,82 €/Abrechnung

c) Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich für ein Kalenderjahr und ist über den Verrechnungspreis nach Ziffer 3 a) abgegolten. Wünscht der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungen, hat der Kunde für jede zusätzliche Abrechnung den Verrechnungspreis gemäß Ziffer 3b) zu zahlen. Voraussetzung für eine vom Kunden zusätzlich gewünschte Abrechnung ist, dass alle notwendigen Zählerstände zum jeweiligen Abrechnungstichtag an die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH spätestens fünf Werkzeuge nach dem jeweiligen Stichtag durch den Kunden übermittelt werden.

Gemäß der Preisangabenverordnung (PAngV) vom 12.11.2021 (BGBl. I. S. 4921) werden Preise einschließlich aller Abgaben, Umlagen und Steuern veröffentlicht. Die in der Spalte „Bruttopreise“ ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

\*) Der CO<sub>2</sub>-Preis wurde nach Ziffer 6. der Bedingungen zum Fernwärmelieferungsvertrag entsprechend den Kosten für die Beschaffung für Emissionszertifikate zu den in § 10 Abs. 2 des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes (BEHG) gesetzlich festgelegten Preisen und Emissionsfaktoren i. V. m. AVBFernwärmeV § 4 Abs. 2 ermittelt. Auf Grund der im BEHG in § 10 Abs. 2 Nr. 2 – 5 festgelegten jährlich steigenden Preise für Emissionszertifikate wird der CO<sub>2</sub>-Preis zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres entsprechend angepasst.

### 4. Preisänderungen

Die Preise nach Ziffern 1. a), 2. bis 3. b), Spalte „Nettopreis“ sind zum 01.04. und 01.10. eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln unter Berücksichtigung der jeweiligen Basispreise zu ermitteln und automatisch anzupassen. Die Ziffer 1. b) wird zum 1. Januar eines Jahres angepasst. Die Preise sind um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen und bilden dann die jeweils gültigen Bruttopreise. Die einzelnen Werte der Preisbestimmungselemente der Preisänderungsklauseln und deren Summe werden hierbei auf sechs Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei, der Arbeitspreis nach Ziffer 1. a) für Raumheizung und Wassererwärmung sowie und CO<sub>2</sub>-Preis nach Ziffer 1. b) auf drei Nachkommastellen gerundet.

Der neue Arbeitspreis der Ziffer 1.) ist anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 * (0,7 * G / G_0 + 0,3 * W / W_0) - 0,019 * (KWK - KWK_0)$$

Die neuen Jahresgrund- und Verrechnungspreise der Ziffern 2.) bis 3. a) sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$GP_{\text{neu}} = GP_0 * (0,2 + 0,3 * I / I_0 + 0,5 * L / L_0)$$

$$VP_{\text{neu}} = VP_0 * (0,2 + 0,3 * I / I_0 + 0,5 * L / L_0)$$

In den Preisänderungsklauseln bedeuten:

AP <sub>neu</sub>	= Neuer Arbeitspreis
AP <sub>0</sub>	= Basis-Arbeitspreis: 4,796 Ct/kWh
GP <sub>neu</sub>	= Neuer Grundpreis
GP <sub>0</sub>	= Basis-Grundpreis: 31,56 €/kW
VP <sub>neu</sub>	= Neuer Verrechnungspreis
VP <sub>0</sub>	= Basis-Verrechnungspreis: 52,21 €/Zähler

L = 18,92: Tarifliche Stundenvergütung (€/h) für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.04. ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01.01. und für die Preisermittlung zum 01.10. eines

Jahres ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01.07. maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert ist der Tarifstand: 01.04.2022.

$L_0 = 17,57$ : Basiswert tarifliche Stundenvergütung gemäß Tarifstand 01.01.2019.

$G = 226,95$ : Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 650, „Erdgas bei Abgabe an die Industrie, Jahresabgabe 116.300 MWh, ohne CO<sub>2</sub>-Abgabe“. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.04. eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01.10. eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Basisjahr 2015 = 100

$G_0 = 92,7$ : Basierend auf den monatlichen Notierungen der Erdgasindizes von Juli bis Dezember 2018: Basisjahr 2015 = 100

$I = 122,82$ : Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 3, „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.04. eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01.10. eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Basisjahr 2015 = 100

$I_0 = 103,4$ : Basierend auf den Notierungen der Investitionsgüterindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).

$W = 159,93$ : **Wärmepreisindex** des Statistischen Bundesamtes (Fernwärme, einschließlich Umlage). Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland Sonderpositionen, Code CC13-77. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.04. eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01.10. eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Basisjahr 2015 = 100

$W_0 = 93,2$ : Basierend auf den monatlichen Notierungen des Wärmeindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).

$KWK = 86,53$ : KWK-Index durchschnittlicher Preis für Baseload-Strom an der EPEX Spot je Quartal in €/MWh. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.04. eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalswerten des 3. und 4. Quartals des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01.10. eines Jahres ist der Durchschnittswert der Quartalswerte des 1. und 2. Quartals des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: 3. und 4. Quartal 2023.

$KWK_0 = 53,06$ : Basierend auf den durchschnittlichen Notierungen des 3. und 4. Quartals 2018.

Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), der KWK-Index wird unter [www.eex.com](http://www.eex.com) und der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe unter [www.vka.de](http://www.vka.de) veröffentlicht.

Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderungen nicht mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der bisher verwendeten Bemessungsgrundlage möglichst nahekommt.

## 5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- Die Kosten aus Zahlungsverzug einschließlich der Kosten einer Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kosten eines Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuches sind vom Kunden zu ersetzen. Es werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß §§ 288, 247 BGB erhoben.
- Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV): Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal 1,50 €. Wird ein Beauftragter der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH im Außendienst für das Inkasso fälliger Beträge tätig, werden für jede Inkassomaßnahme die Kosten pauschal mit 12,00 € berechnet.
- Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV): Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 12,00 € berechnet.
- Einstellung der Wärmeversorgung auf Wunsch des Kunden: Bei einer auf Wunsch des Kunden veranlassten Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 12,00 € berechnet.
- Wiederaufnahme der Versorgung: Für jede Wiederaufnahme der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 47,06 € (netto) bzw. 56,00 € (brutto) ab dem 01.01.2021 berechnet. Die gesetzliche Umsatzsteuer im Bruttobetrag beträgt 19 % ab dem 01.01.2021.
- Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen (z. B. Mahnung, Sperrung) keine oder zumindest geringere als die jeweils genannten pauschalen Kosten entstanden sind.

## 6. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

- Soweit künftig weitere Steuern, eine CO<sub>2</sub>-Steuer oder sonstige die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Gleiches gilt, wenn durch eine direkte oder indirekte Belastung auf Grund von CO<sub>2</sub>-Mehrkosten die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH mit Mehrkosten belastet wird. Die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH ist verpflichtet, die Preise unverzüglich zu reduzieren, sobald und soweit sich die in Satz 1 und 2 genannten Steuern, Abgaben, Belastungen oder Mehrkosten reduzieren oder fortfallen.
- Bei einer wesentlichen Änderung der dem Fernwärmeversorgungsvertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine erhebliche Änderung der Kosten zur Folge haben, ist die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH berechtigt und verpflichtet, die Fernwärmepreise und/oder die Preisänderungsklauseln den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dies gilt auch, sobald und soweit sich die Einsatz- und oder Einkaufsbedingungen für den Energieeinsatz ändern bzw. die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente als Maßstab für eine Preisänderung nicht mehr brauchbar sind.

## 7. Verbraucherstreitbeilegung

Die Stadtwerke Lüdenscheid nehmen im Bereich Fernwärme an keinem allgemeinen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

**Stadtwerke Lüdenscheid GmbH**